

**Gesetz, mit dem das Wiener Getränkesteuergesetz 1992 geändert  
wird**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wiener Getränkesteuergesetz 1992, LGBI. für Wien Nr. 3,  
wird wie folgt geändert:

in den §§ 1 und 2 werden die Ausdrücke "Lieferung" und  
"Lieferungen" durch die Ausdrücke "Veräußerung" und  
"Veräußerungen" ersetzt.

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

## Vorblatt

### Problem:

Der Bundesgesetzgeber hat im Finanzausgleichsgesetz 1997 den Begriff "Lieferung" durch den Begriff "Veräußerung" ersetzt. Dadurch ist der sprachliche Gleichklang zwischen Bundes- und Landesrecht nicht mehr gegeben.

### Ziel:

Wiederherstellung dieses Gleichklanges.

### Lösung

Ersetzung des Begriffes "Lieferung" durch "Veräußerung" auch im Landesrecht.

### Alternativen:

Keine .

### EU-Konformität:

Gegeben.

### Kosten:

Keine .

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort

#### Wien:

Keine.

## Erläuterungen

Ausgelöst durch das Urteil des EuGH vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C-231/94 (Faaborg-Geiting), hat der Bundesgesetzgeber zunächst das Umsatzsteuergesetz 1994 und dann auch das Finanzausgleichsgesetz 1997 geändert (BGBl. I Nr. 130/1997), und zwar hat er den Begriff "Lieferung" durch den Begriff "Veräußerung" ersetzt. Hiedurch wurde jedoch keine materielle Änderung im Getränkesteuerrecht herbeigeführt, da der bis dahin im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz als Basisrecht für die Getränkesteuer und dem folgend in den Landesgesetzen und Gemeinderatsbeschlüssen verwendete Begriff "Lieferung" immer schon den Verkauf von Getränken im Rahmen von Restaurationsumsätzen umfaßt hatte. Eine rechtliche Notwendigkeit zur Änderung auch der wiener Vorschriften besteht daher nicht.

Dennoch ist es wünschenswert, daß im Bundesrecht und dem darauf bezugnehmenden Landesrecht die Begriffe mit der gleichen sprachlichen Umschreibung verwendet werden. In formeller Hinsicht soll dabei so wie im Bundesrecht die neue Formulierung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1997 eingeführt werden, das ist der Tag des Inkrafttretens des Finanzausgleichsgesetzes 1997. Für die Zeit der Herrschaft der früheren Finanzausgleichsgesetze ist analog wie im Bundesrecht keine Änderung vorgesehen; hier gilt, daß die entgeltliche Lieferung auch den Verkauf von Speiseeis und Getränken im Rahmen von Restaurationsumsätzen umfaßt, was der Bundesgesetzgeber durch die Schaffung des neuen § 23 Abs. 3c FAG noch ausdrücklich klargestellt hat.

Da der Entwurf ausschließlich die erwähnte Anpassung vorsieht, waren sowohl ein besonderer Teil der Erläuterungen als auch eine Gegenüberstellung des alten und neuen Textes entbehrlich.

EU-Konformität des Entwurfes ist von dem anhängigen Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in keiner Weise berührt.